

scriptis praesulatus intimasti et gestorum serie demonstrasti' ¹. Diese verfängliche Bedingung störte zwar Hinkmar, indessen konnte er doch an dem Privileg seine Freude haben, denn es enthielt nicht bloss eine Bestätigung, sondern auch eine Erweiterung der Bulle Hadrians. Dem Erzbischof wurde jetzt der befreite Gerichtsstand vor dem päpstlichen Stuhle zugesprochen, und zugleich sein heissester Wunsch erfüllt durch Uebertragung der Gerichtshoheit über die ganze Diöcese der Reimser Metropole. Die Fassung war äusserst geschickt gewählt. Das Gericht des Metropoliten war nicht zur Provinzialsynode, sondern zu fremden Gerichten in Gegensatz gesetzt, und es wurde nun den Prälaten und Unterthanen verboten, mit Umgehung des Metropoliten vor diesen Recht zu geben oder zu nehmen, doch unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles. Dadurch wurde Hinkmar fast ein Vicariat ² über die Reimser Provinz übertragen. Schlimme Erfahrungen veranlassten ihn, 863 beim Papste Nicolaus um die Bestätigung und abermalige Erweiterung dieses Privilegs einzukommen, denn neue Krankheiten, meinte er, erforderten neue Heilmittel. Er sandte zu diesem Zwecke eine Abschrift der Bulle Benedicts nach Rom, und er entschuldigte sich deshalb, aber das Original, meinte er, könne auf der Reise leicht verunglücken. Ueber die Glaubwürdigkeit der Abschrift gab er dem Papste die beruhigendsten Versicherungen: man könne das Actenstück im päpstlichen Archive aufsuchen und sich den augenscheinlichen Beweis von der Zuverlässigkeit verschaffen ³. Das war die sichere Sprache des guten Gewissens, und so konnte man sich wohl mühsame Recherchen ersparen. Auf Grund jener Abschrift bestätigte Nicolaus die Beschlüsse der Synode von Soissons, und zwar nicht bedingungsweise, wie sein Vorgänger, sondern im vollen Umfange, und nur unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles. Das war um so auffälliger, als er sich sonst gegen Hinkmar alle möglichen Vorbehalte machte. Er bemerkte sehr wohl, dass sein Vorgänger die Amtsgewalt des Erzbischofs auf Kosten der Provinzialsynode gestärkt hatte, und setzte diese schleunigst in ihr Recht

1) Privileg des Papstes Benedict III. für Hinkmar von 855, bei Sirmond, *Concilia* III, 107. 2) Er führt es selbst, *De iure metropolit.* (Opp. II, 732), nach den Vicariats-Privilegien für Arles, für Remigius und Bonifaz an. 3) Vgl. Hincmari Opp. II, 309: 'Vestra vero dignatio in scrinio sanctae Romanae ecclesiae ex more exemplar illius potest requirere et utrum ita se habeat evidenter agnoscere'.